

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Timm Kern FDP/DVP**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Die Identifizierung Verstorbener durch Angehörige –  
Probleme, Hilfen, Ersatzangebote**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welchen Situationen sind Hinterbliebene verpflichtet, ihre verstorbenen Verwandten zu identifizieren?
2. Auf welche unterschiedlichen Weisen – dargestellt zumindest unter Berücksichtigung der Situation der Verstorbenen, der Hinterbliebenen, der technischen Möglichkeiten, der Kosten und der Rechtslage – kann die Identifizierung erfolgen?
3. Welche Probleme gibt es bei der Inaugenscheinnahme verstorbener Personen durch Angehörige?
4. In welchem Ausmaß haben Angehörige nach einer Identifizierung mit psychischen Folgen zu kämpfen?
5. Inwieweit wurde sie in den letzten fünf Jahren von Angehörigen, die ihre Verwandten identifizierten oder identifizieren sollen, kontaktiert?
6. Welche Hilfestellungen von der psychologischen Begleitung bis hin zur Vermeidung einer Inaugenscheinnahme werden Angehörigen, die ihre Verwandten identifizieren sollen, angeboten?
7. Inwieweit sind diese Hilfestellungen rechtlich und organisatorisch abgesichert?
8. Welche Möglichkeiten hat der Hinterbliebene, eine Inaugenscheinnahme des Verstorbenen zu vermeiden?

9. Inwieweit sind die beteiligten Amtspersonen im Umgang mit den Hinterbliebenen geschult?

10. Inwieweit wird sie innerhalb welchen zeitlichen Horizonts mit Blick auf die mit den Fragen 1 bis 9 angesprochenen Problemlagen tätig werden?

30.09.2016

Dr. Timm Kern FDP/DVP

#### Begründung

Immer wieder erfährt man von Angehörigen verstorbener Menschen, wie belastend eine Identifizierung der Verstorbenen sein kann.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 2. November 2016 Nr. 3-549/34 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration sowie des Ministeriums der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welchen Situationen sind Hinterbliebene verpflichtet, ihre verstorbenen Verwandten zu identifizieren?*
2. *Auf welche unterschiedlichen Weisen – dargestellt zumindest unter Berücksichtigung der Situation der Verstorbenen, der Hinterbliebenen, der technischen Möglichkeiten, der Kosten und der Rechtslage – kann die Identifizierung erfolgen?*
8. *Welche Möglichkeiten hat der Hinterbliebene, eine Inaugenscheinnahme des Verstorbenen zu vermeiden?*

Zu 1., 2. und 8.:

Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötungsdelikts bzw. im Rahmen eines Todesermittlungsverfahrens ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Identität eines Verstorbenen festzustellen. § 88 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) bestimmt in diesem Zusammenhang, dass die Identifizierung vor einer Leichenöffnung erfolgen soll.

Zur Feststellung der Identität eines Verstorbenen können sämtliche hierzu geeigneten und angemessenen Maßnahmen ergriffen werden. In § 88 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO wird beispielhaft auf die – regelmäßig naheliegende – zeugenschaftliche Befragung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, die Identifizierung anhand des Ergebnisses einer molekulargenetischen Untersuchung bzw. eines daktyloskopischen Abgleichs oder anhand von Lichtbildern hingewiesen. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um einen Verstorbenen mit der erforderlichen Sicherheit zu identifizieren, ist im Rahmen des jeweiligen Ermittlungsverfahrens unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu entscheiden. Beispielsweise kann es in bestimmten Fällen erforderlich werden, dass der Leichnam des Verstorbenen durch einen Angehörigen in Augenschein zu nehmen ist, wenn (noch) kein objektives Vergleichsmaterial vorliegt und auf andere Weise die erforderliche bzw. ausreichend sichere Identifizierung nicht möglich erscheint.

Die bei der Identifizierung anfallenden Kosten trägt gemäß Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums zur Regelung der Kostentragung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren vom 19. Dezember 2013 die Polizei Baden-Württemberg.

*3. Welche Probleme gibt es bei der Inaugenscheinnahme verstorbener Personen durch Angehörige?*

*4. In welchem Ausmaß haben Angehörige nach einer Identifizierung mit psychischen Folgen zu kämpfen?*

Zu 3. und 4.:

Wie in obiger Antwort bereits dargelegt, ist unter bestimmten Umständen die Identifizierung von Verstorbenen durch Angehörige notwendig. Das betrifft auch die Identifizierung von Kleidung und Gegenständen (beispielsweise nach einem Bus- oder Flugzeugunfall). Der Hinterbliebene sollte gut darauf vorbereitet und auf Wunsch durch ärztliches oder psychologisch/seelsorgerisch geschultes Personal begleitet werden. Identifikationen und Verabschiedungen sind für Hinterbliebene sehr sensible Situationen, in welchen starke Gefühle auftreten können, nicht alle Menschen möchten sich dem ohne weiteres aussetzen. Aus klinischer Sicht werden hinsichtlich der Differenzierung zwischen normaler und pathologischer Trauer Zeitkriterien, aber auch Kriterien, die die Intensität eines Trauerprozesses betreffen, diskutiert. Unbestritten ist, dass eine Identifizierung eines toten Angehörigen eine massive psychische Belastung für Betroffene darstellt. Da der Verlauf eines Trauerprozesses erhebliche Folgen für die psychische und physische Gesundheit des Betroffenen haben kann, wurden in der Vergangenheit viele Versuche unternommen, Trauerphänomene zu operationalisieren. Ein internationaler Überblick über die Messinstrumente zur Erfassung von Trauer zeigt jedoch, dass wenig Übereinstimmung hinsichtlich der Kernsymptomatik von Trauer herrscht. Nur wenige Instrumente differenzieren zwischen normaler und pathologischer Trauer. Auch die Tatsache, dass bisher nur zwei deutschsprachige Instrumente zur Erfassung von Trauer vorliegen, weist darauf hin, dass diese Thematik, trotz ihrer klinischen Bedeutung bisher wenig Beachtung fand.

Die Belastung einer Identifizierung kann somit allenfalls marginal reduziert werden. Die Angehörigen sollten auf den Anblick des Verstorbenen vorbereitet werden, es sollte die Möglichkeit bestehen, in Ruhe ohne Dritte vom Verstorbenen Abschied zu nehmen, auch sollten die Eindrücke nachbesprochen werden können und Helfer für weitere Gespräche zur Verfügung stehen. Dies ist nicht nur, aber ganz besonders bei Gewalttaten sowie Katastrophen und Großschadensereignissen wichtig. Im Vorfeld ist zu klären, wer von den Hinterbliebenen die Identifikation wann und an welchem Ort vornimmt. Eine verständliche Sprache ist unbedingt notwendig, um es den Hinterbliebenen zu ermöglichen, über alle wichtigen Details nachvollziehbar informiert zu werden.

*5. Inwieweit wurde sie in den letzten fünf Jahren von Angehörigen, die ihre Verwandten identifizierten oder identifizieren sollen, kontaktiert?*

Zu 5.:

Hierzu liegen keine statistischen Daten vor.

*6. Welche Hilfestellungen von der psychologischen Begleitung bis hin zur Vermeidung einer Inaugenscheinnahme werden Angehörigen, die ihre Verwandten identifizieren sollen, angeboten?*

*7. Inwieweit sind diese Hilfestellungen rechtlich und organisatorisch abgesichert?*

Zu 6. und 7.:

Ein sehr niedrigschwelliges Angebot für Angehörige stellen die Arbeitskreise Leben (AKL) dar. Dies sind Beratungsstellen, teilweise eng kooperierend mit

Krankenhäusern vor Ort, die Menschen in Lebenskrisen und Menschen, die daran denken, ihrem Leben ein Ende zu setzen, aber auch Angehörigen, Freunden und anderen, die sich Sorgen um jemanden machen, unterstützen. Ein Schwerpunkt der AKL liegt in der Trauerbegleitung von Menschen, die einen Nahestehenden durch Suizid verloren haben. Insgesamt gibt es zehn AKL in Baden-Württemberg, in denen vorwiegend ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind.

Alle AKL-Einrichtungen haben sich in der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeitskreise Leben zusammengeschlossen. Sie treffen sich regelmäßig und tauschen sich über die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit, Qualitätsstandards und zu Fragen der Finanzierung ihrer Arbeit aus. Die AKL haben dazu Richtlinien entwickelt und sich auf diese verpflichtet. Das Land fördert die AKL seit 1987 im Rahmen einer freiwilligen Landesförderung, seit 1992 handelt es sich hierbei um eine Festbetragsfinanzierung, derzeit in Höhe von 260.000 Euro jährlich. Der Hilfsverein für seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e. V. fördert verschiedene Vereinigungen der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen, u. a. auch verschiedene Angehörigengruppen. Die Grundsätze der Förderung sind im Merkblatt des Ministeriums für Soziales und Integration über die Förderung der Selbsthilfe in der Psychiatrie vom 23. Mai 2007 geregelt. Auch der Hilfsverein für seelische Gesundheit wird über eine freiwillige Landesförderung mit derzeit 199.900 Euro jährlich gefördert. Leiden die Angehörigen bereits an einer psychischen Störung, so stehen ihnen die allgemeinen außerklinischen und klinischen psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgungsstrukturen zur Verfügung. In akuten Notsituationen bzw. bei größeren Schadensereignissen nimmt die Polizei Baden-Württemberg darüber hinaus regelmäßig Angebote der Notfallseelsorge in Anspruch. Falls oder so lange die zuständigen Behörden bzw. die zuständigen Stellen nicht zur Verfügung stehen, kann die Polizei zur Gewährleistung der psychosozialen Erstintervention zudem auf besonders geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte bei den regionalen Polizeipräsidien zurückgreifen.

*9. Inwieweit sind die beteiligten Amtspersonen im Umgang mit den Hinterbliebenen geschult?*

Zu 9.:

Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg bietet zur Vorbereitung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf vergleichbare Situationen – bspw. Überbringen von Todesnachrichten – zielgruppenorientierte Fortbildungsprodukte an. Weiterhin ist der Umgang mit traumatisierten Personen bereits fester Bestandteil der Ausbildung.

*10. Inwieweit wird sie innerhalb welchen zeitlichen Horizonts mit Blick auf die mit den Fragen 1 bis 9 angesprochenen Problemlagen tätig?*

Zu 10.:

Die bestehende strafprozessuale Regelung eröffnet für den Regelfall ausreichend Möglichkeiten, um die Identifizierung eines Verstorbenen unter angemessener Berücksichtigung der konkreten psychischen Situation seiner Angehörigen durchzuführen. Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration